

Soziales Netzwerk für Jugend und Vereine am Auersberg e.V.  
(JuVA)

**Verbandssatzung**

**§ 1**

**Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verband führt den Namen "Soziales Netzwerk für Jugend und Vereine am Auersberg" - nachfolgend kurz „der Verband“ - genannt.
2. Der Verband ist ein Dachverband von Vereinen und Trägern der Jugendarbeit im Westerzgebirge. Die Unabhängigkeit und Eigenständigkeit der Mitglieder wird durch ihre freiwillige Mitgliedschaft im Verband nicht beeinträchtigt.
3. Er hat seinen Sitz in Eibenstock im Erzgebirgskreis und wird in das Vereinsregister am Amtsgericht Chemnitz eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Verbandszweck**

1. Primärziel des Verbandes ist es, Kindern und Jugendlichen unserer Region Perspektiven in ihrer Heimat aufzuzeigen und die Gestaltung eines attraktiven Lebens in den Orten am Auersberg nach SGB VIII zu koordinieren.
2. Als soziokulturelles Zentrum, das die Angebote seiner Mitgliedsvereine bündelt, will der Verband vielen Menschen Zugänge zur Kreativität eröffnen. Der Verband schafft Podien für generations- und spartenübergreifende künstlerische und sportliche Betätigung, demokratische politische Bildung und Kommunikation. Neben der Koordinierung eines reichhaltigen Veranstaltungsbetriebs steht die offene Kinder- und Jugendarbeit im Zentrum unserer Bemühungen.

**§3**

**Gemeinnützigkeit**

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der Jugendarbeit, Vereinsarbeit und Kultur.
2. Der Verband ist ausschließlich gemeinnützig und selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Der Verband darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes entgegen stehen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

#### **§ 4 Grundsätze**

1. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.
2. Alle Mitglieder sind der freiheitlich demokratischen Grundordnung in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Grundgesetzes verpflichtet. Verstöße gegen dieses Prinzip werden durch Ausschluss geahndet.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied können eingetragene Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, die sich zu den oben formulierten Verbandszielen und Grundsätzen bekennen.
2. Im Verband können nicht Mitglied werden: Parteien sowie parteinahe Stiftungen oder Institutionen.

#### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch die Auflösung des Verbandes oder den Wegfall seines bisherigen Zwecks.
  - b) durch Austritt.
  - c) durch Auflösung eines Mitgliedsvereines.
  - d) durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Eine Kündigungsfrist ist nicht notwendig.
3. Der Ausschluss aus dem Verband kann erfolgen, wenn ein Mitglied der Satzung oder Beschlüssen gröblichst zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.
4. Alle auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

## **§7 Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Verbandsversammlungen (Bürgerforen, Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen) teilzunehmen.
2. Die Mitglieder können:
  - a) ihr Stimmrecht wahrnehmen, an allen Beratungen und Beschlüssen mitwirken und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung stellen.
  - b) die Wahrung ihrer Interessen durch den Verband verlangen, soweit er dafür zuständig ist.
  - c) die Beratung des Verbandes in Anspruch nehmen.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Satzung, sowie die gefassten Beschlüsse des Verbandes zu befolgen.
  - b) die Interessen des Verbandes, insbesondere in der Öffentlichkeit zu vertreten und in würdiger Weise zu unterstützen
  - c) die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge fristgemäß zu entrichten.

## **§ 9 Beiträge**

1. Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Kalendertag des Monats, in dem das Mitglied dem Verband beitrifft.
2. Die Beiträge sind Jahresbeiträge des Kalenderjahres.
3. Die Höhe der Jahresbeiträge legt die Mitgliederversammlung fest.

## **§ 10 Organe des Verbandes**

Der Verband besteht aus folgenden Organen:

1. der Mitgliederversammlung
2. dem Vorstand

## § 11 Mitgliederversammlung, Stimmrechte und Wahlen

1. In den ersten drei Monaten des Jahres muss eine Mitgliedervollversammlung stattfinden.
2. Der Vorsitzende muss die Verbandsmitglieder mindestens zwei Wochen vor Einberufung jeder Versammlung schriftlich einladen. Die Einladung muss den Ort, die Zeit und die Tagesordnung enthalten. Die Zustellung der Einladung per E-Mail (wenn vorhanden) gilt als gleichwertig.
3. Jede Mitgliedskörperschaft bzw. jeder Mitgliedsverein entsendet nach in diesen Vereinen oder Körperschaften selbst festzulegenden Regeln namentlich einen bevollmächtigten Delegierten, der diese Körperschaft oder diesen Verein und deren Interessen selbständig und unabhängig dauerhaft bis zu seiner Abberufung durch seinen Entsender oder sein Ausscheiden aus dem Mitgliedsverein bzw. der Mitgliedskörperschaft in den Mitgliederversammlung des Verbandes vertritt.
4. Die von den Mitgliedsvereinen oder Körperschaften entsandten und bevollmächtigten Delegierten sind in der Mitgliederversammlung im Namen ihrer Entsender voll stimmberechtigt. Bei Vorstandswahlen ist ihnen das aktive und passive Wahlrecht ihres Mitgliedsvereins bzw. ihrer Körperschaft persönlich übertragen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Delegierten.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb einer Woche einzuberufen, wenn:
  - a) dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind.
  - b) mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder eine solche unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten der Mitgliedsvereine gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Delegierten.
9. Jedes Mitglied verfügt über genau eine Stimme, unabhängig von der Mitgliederzahl des jeweiligen Vereins.
10. Alle zwei Jahre wählt die Mitgliederversammlung in freier Abstimmung einen neuen Vorstand sowie zwei Kassenprüfer.
11. Über Anträge und Wahlvorschläge bzw. Bewerber wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten entschieden. Eine schriftliche Stimmabgabe bei entschuldigtem Fehlen ist zulässig.

12. Die Wahl erfolgt durch schriftliche und geheime Abstimmung mit Stimmzetteln. Delegierte, die bei der Wahl nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

13. Vor jeder Wahl ist durch Mehrheitsbeschluss der Versammlung ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Delegierten zu wählen, der die Aufgabe hat, die Wahl durchzuführen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

14. Über Wahlen und Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom jeweiligen Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu beurkunden.

## **§ 12 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden  
dem Stellvertretenden Vorsitzenden  
dem Schriftführer  
dem Schatzmeister  
und bis zu 5 weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer).

2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Alle Mitglieder können jedoch uneingeschränkt an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

3. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

4. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

5. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich rechenschaftspflichtig.

## **§ 13 Kassenprüfer**

1. Den Kassenprüfern obliegt die laufende Überwachung des gesamten Rechnungs- und Kassenwesens sowie die Überprüfung des Jahresabschlusses aller Finanzbewegungen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.

2. Ein Vorstandsmitglied kann kein Kassenprüfer sein. Die Kassenprüfer werden alle zwei Jahre in der Mitgliederversammlung gewählt. Direkte Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig.

## **§ 14 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Verbandes beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Rahmen der Jugendarbeit der Stadt Eibenstock zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 15 Inkrafttreten und Tätigkeitsbeginn**

Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) ordnungsgemäß beschlossen ist

Die Tätigkeit des Verbandes beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.

Vorstand gewählt / Satzung beschlossen am: 23.08.2011